

Gericht: VG München
Aktenzeichen: M 9 K 04.50942
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

AsylVfG

Hauptpunkte:

Herkunftsland: Irak

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig:

Urteil der 9. Kammer vom 18. August 2005

M 9 K 04.50942

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 9. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Schweinoch als Einzelrichter

ohne weitere mündliche Verhandlung

am 18. August 2005

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 19. April 2004 (5088596-438) wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit Bescheid vom 11. November 1996 (2143962-438) hatte die Beklagte den Antrag des Klägers, eines am ***** 1996 in Bagdad geborenen irakischen Staatsangehörigen, auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, jedoch zugleich feststellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Irak vorliegen.

Mit Schreiben vom 26. November 2003 bat die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, die Beklagte im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens um Überprüfung und Mitteilung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger weiterhin vorliegen bzw., ob die entsprechende Feststellung widerrufen wird.

Mit Schreiben vom 5. April 2004 hörte die Beklagte den Kläger zum beabsichtigten Widerruf der Feststellung bezüglich § 51 Abs. 1 AuslG an. Mit Schreiben vom 14. April 2004 nahm der Kläger über seine Prozessbevollmächtigten Stellung.

Mit Bescheid vom 19. April 2004, zur Post gegeben am 20. April 2004, widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 11. November 1996 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Am 3. Mai 2004 erhob der Kläger über seine Prozessbevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte,

den Bescheid vom 19. April 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Im Einverständnis mit den Beteiligten konnte im schriftlichen Verfahren entschieden werden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage hat Erfolg, der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, Art. 1 C Abs. 5 GK.

2. In zahlreichen Entscheidungen hat neben dem erkennenden Gericht auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die seit geraumer Zeit von der Beklagten reihenweise ergangenen Widerrufe der Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei irakischen Staatsangehörigen für

rechtmäßig erachtet. Insbesondere nach den jüngsten Entwicklungen der Lage im Irak kann daran nicht mehr festgehalten werden.

3. Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist der gerichtlichen Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zugrundezulegen (vgl. - zuletzt - BVerwG, Urteil vom 08.02.2005, 1 C 29/03, unter 1. a) der Entscheidungsgründe).

- 3.1. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der seit 1. Januar 2005 geltenden Fassung lautet:

„Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.“

§ 60 Abs. 1 Satz 1 - Verbot der Abschiebung - des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“

Mit dieser ausdrücklichen Bezugnahme auf die Genfer Konvention hat der Bundesgesetzgeber die Identität des materiellen Gehalts der Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG mit den Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention betont und festgeschrieben.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war dies bereits seit geraumer Zeit anerkannt (vgl. Urteil vom 21.01.1992, E 89, 296, 301; ferner Urteil vom 18.01.1994, E 95, 42, 45 ff., vgl. auch § 3 AsylVfG '93 bzw. '05).

- 3.2. Eine § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entsprechende Vorläufervorschrift war in § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982 (BGBl. I S. 946) enthalten (vgl. auch: BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, E 112, 80, 83). Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 9/875, S. 18 - dort noch zum gleich lautenden § 11 des Gesetzesentwurfs) führt insoweit aus: „Die Regelung des Widerrufs in Abs. 1 entspricht den Regelungen in Nrn. 5 und 6 des Art. I C des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“. Soweit hier von Belang, hat Art. 1 C Abs. 5 der Genfer Konvention folgenden Wortlaut:

„C. Eine Person, auf die die Bestimmungen des Abs. A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.“

- 3.3. UNHCR hat als Hilfsmittel zur Auslegung des Art. 1 C (5) und (6) der Genfer Konvention zuletzt im Jahr 2003 Richtlinien herausgegeben (NVwZ-Beilage I 8/2003, S. 57). Wenn auch diese Richtlinien in den Vertragsstaaten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können (zur - ggf. unterschiedlichen - Auslegung der GK in den Unterzeichnerstaaten vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.1994, E 95, 42, 48 f.), so enthalten sie gleichwohl wichtige Hinweise für die Auslegung. Danach müssen die Änderungen im Heimatstaat grundlegend (a.a.O. RdNrn. 10 und 11) und dauerhaft sein (a.a.O. RdNrn. 13 und 14). Ferner muss im Herkunftsland wirksamer Schutz wiederhergestellt sein, insbesondere muss dieser auch verfügbar sein, erforderlich ist das Vorhandensein einer funktionierenden Regierung, grundlegender Verwaltungsstrukturen und einer angemessenen Infrastruktur (a.a.O. RdNr. 15). Mit anderen

Worten: Der humanitäre Grundgedanke der Schutzgewährung erlaubt die Beendigung eines entsprechenden Status im Aufnahmeland erst, wenn im Herkunftsland des Flüchtlings wenigstens im Wesentlichen eine verlässliche neue Ordnung eingekehrt ist und die Regierenden - unter Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards - auch tatsächlich in der Lage sind, Ruhe und Ordnung im Land aufrecht zu erhalten.

4. Aufgrund der Umstände, die vor allem im letzten halben Jahr aus dem Irak bekannt geworden sind, kann es für als Flüchtlinge anerkannte irakische Staatsangehörige derzeit nicht als zumutbar angesehen werden, sich dem Schutz des Heimatlandes zu unterstellen.
- 4.1. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Juni 2005 (508-516.80/3 IRQ) geht von einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage im Irak aus (S. 4 sowie vor allem S. 10 bis 14 - unter II. 1. bis 3.).

Die allgemeine Kriminalität ist danach nach dem Sturz des früheren Regimes stark angestiegen und mancherorts weiterhin außer Kontrolle. Eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt (S. 10 unter II. Asylrelevante Tatsachen 1. Sicherheitslage).

Ein regelrechter Markt für Geiseln hat die Zahl der Entführungen von Ausländern, aber auch die Gefahr für die irakische Zivilbevölkerung erhöht. Durch tausende terroristische Anschläge und fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition und regulären Sicherheitskräften ist die Lage seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen Anfang Mai 2003 äußerst unsicher geblieben. Insgesamt hat im Mai 2005 die offizielle Zahl der Todesopfer auf US-Seite die 1.600 überschritten, die der Verwundeten übersteigt die Zahl von 12.000. Zusätzlich wurden über 180 weitere Koalitionssoldaten aus anderen Staaten und mindestens 230 Angehörige sogenannter privater Militärunter-

nehmen getötet. Besonders hohe Verluste hat die neue irakische Polizei zu verzeichnen. Seit Juni 2004 sind nach Medienangaben über 2.100 irakische Polizisten getötet worden. Die andauernden Kampfhandlungen haben auch zahlreiche Opfer unter Zivilisten gefordert. Nichtregierungsorganisationen schätzen die Zahl auf über 15.000, einige gehen von 100.000 (The Lancet) aus (a.a.O. S. 11). Auf allen Straßenverbindungen, insbesondere der Straße von Bagdad nach Amman, der wichtigsten Landverbindung Bagdads mit dem Ausland, muss ständig mit bewaffneten Überfällen gerechnet werden (a.a.O. S. 12). Nachdem unmittelbar vor den Wahlen im Januar eine durchschnittliche Anzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle von 120 pro Tag landesweit registriert wurde, ist diese bis Anfang April 2005 auf ca. 40 Vorfälle pro Tag zurückgegangen. Seit Anfang Mai 2005 liegt die Anzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle wieder bei ca. 70 pro Tag, wobei sich nach US-Angaben die Koordination und der Wirkungsgrad der eingesetzten Waffen und Sprengmittel der Aufständischen zunehmend verbessere. Allein in den ersten beiden Maiwochen sind rd. 400 Menschen bei Anschlägen ums Leben gekommen. Auch irakische Zivilisten, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder ausländischen Unternehmen arbeiten, geraten ins Visier der Aufständischen. Dabei sind die Attentäter in der Lage, ihre Opfer sehr präzise auswählen und zu treffen (Lagebericht unter II. 2. Militante Opposition, auf S. 13). Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes ist eine systematische Einschätzung der einzelnen Aspekte der Menschenrechtssituation derzeit kaum möglich. Grundsätzlich seien zwar mit dem Übergangsgesetz vom 8. März 2004 wichtige demokratische Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Schutz von Minderheiten und Gleichberechtigung eingeführt worden, in der Realität stünden der Verwirklichung dieser Rechte allerdings schwerwiegende Hindernisse gegenüber. Vor allem die angespannte Sicherheitslage habe einen ausgesprochenen negativen Einfluss auf die allgemeine Menschenrechtssituation. Der Chef des UN-Menschenrechtsbüros für den Irak wird mit einer Aussage zitiert, dass die Lage komplex, negativ und sehr besorgnis-

erregend sei, da der normale Bürger wenig, wenn nicht gar keinen Schutz durch den Staat genieße (Lagebericht unter III. Menschenrechtslage 1. Allgemein, S. 17).

- 4.2. Neben vielen anderen Printmedien widmete der Spiegel in seiner Ausgabe Nr. 30 vom 25. Juli 2005 unter dem Titel „Die Saat des Bösen“ der aktuellen Lage im Irak eine umfangreiche Darstellung (S. 88 bis 92).

Das Pentagon habe danach beispielsweise jüngst eingeräumt, dass die Hälfte der 93.800 irakischen Polizisten kaum über ihre Grundausbildung hinaus gelangt sei und für reguläre Einsätze nicht in Frage komme. Die andere Hälfte sowie zwei Drittel der 78.800 neuen Soldaten sei nur in Zusammenarbeit mit der US-Armee „teilweise einsatzfähig“. Blieben rechnerisch etwa 26.000 Soldaten für den selbständigen Kampf gegen den Terror - das seien etwa 6.000 mehr als die 20.000 Aufständischen, von denen Washington derzeit ausgehe. Die Sicherheitslage, so klagten zu Geberkonferenzen eingeladene Unternehmer auf Veranstaltungen in Amman und München, lasse einen geordneten Wiederaufbau einstweilen nicht zu. Die Gewissheit, eine schwache Regierung, eine hilflose Polizei und eine überforderte Besatzungsarmee zum Gegner zu haben, motiviere die Aufständischen stets auf Neue. Der Bericht resümiert, dass sunnitische Selbstmordkommandos unter den Schiiten Blutbäder anrichteten, die das Land allmählich in den Bürgerkrieg zwängen.

- 4.3. Die Richtigkeit der unter 4.1. und 4.2. referierten Einschätzungen bestätigt im Ergebnis auch die seit Ende 2003 unverändert fortbestehende Abschiebestopp-Erlasslage. Ging man im Dezember 2003 (IMS vom 18.12.2003 - I A 2 - 2084.20-13) noch davon aus, dass der entgegenstehende Wille der Besatzungsmächte aus tatsächlichen Gründen zwangsweise Rückführungen hindere (a.a.O. S. 2 Mitte), so konterkariert beispielsweise die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25. Januar 2005 an das Bayerische Verwaltungs-

gericht Ansbach diese Mutmaßung deutlich. Dort bringt das Auswärtige Amt unmissverständlich zum Ausdruck, dass sich die Sicherheitsbedingungen ständig verschlechtert haben und aus sachlich zwingenden Gründen durch die Deutsche Botschaft in Bagdad bis auf weiteres keine Amtshilfeersuchen bearbeitet werden. Dementsprechend gibt es nach wie vor auch keine zu Gunsten eines Rückführungskonzepts sprechende Lagebeurteilung durch den Bund (vgl. Nr. 3 des IMK-Beschlusses vom 20./21.11.2003), vielmehr bleibt es auf nicht absehbare Zeit beim faktischen Abschiebestopp (IMS a.a.O. S. 2 unten). Bereits unter dem 30. April 2004 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern im Nachgang zum Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 denn auch ergänzend mitgeteilt, dass die gegenwärtige Lage Rückführungen nach wie vor nicht zulasse.

- 4.4. Die ausführlich dargestellte Lage kann daher die Widerrufsentscheidung der Beklagten nicht stützen.
5. Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Schweinoch